Nr. 91. Breslau, den 13. November 1909. 7. Jahrgang.

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke Breslau I, Taschenstr. 9. — Fernspr. 3775.
Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,00 M.
Schriftleitung: Prof. Just, Architekt. Breslau.
Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung", Breslau I, zu richten.

Inhalt: Traßkalkmörtel. — Eigenbauprämien (Regiebau). — Entwurf zu einer Urnenhalle. — Landhaus für Bildhauer J. S. Hackleton in Wandsbeck. — Verschiedenes.

Traßkalkmörtel.

Traß ist gemahlener Tuffstein. Bei dem Bezuge von Traß muß man aber größte Vorsicht walten lassen. Denn die eigentliche Tuffsteinmasse ist an ihrem natürlichen Fundorte meist von anderen Massen reichlich umgeben. Und zwar sind dies Erzeugnisse einer zweiten Bildung, die mit dem Tuffstein äußerlich manche Ähnlichkeit, an Gebrauchswert jedoch mit dem echten, zur Traßgewinnung dienenden Tuffstein nichts gemein haben. Diese Nebengebilde, die beim Weghauen schon zu Staub zerfallen und gar nicht erst noch gemahlen zu werden brauchen, liefern dann den sogenannten wilden Traß oder Bergtraß. Dieser zwar sehr wohlfeile, dafür aber auch sehr minderwertige Bergtraß wird leider immer noch nur zu häufig von Unerfahrenen und Unkundigen für echten Traß gehalten. Nun besitzt ja Bergtraß nicht die für den echten Tuffsteintraß eigenartige dunkle Farbe. Aber was hilft dieses Unterscheidungsmerkmal, wenn Bergtraß einfach unter echten gemischt und dann in dieser Vermengung als echter Tuffsteintraß verkauft wird? Hat es doch selbst nicht an Versuchen gefehlt, den Bergtraß durch Hinzufügung eines für die hydraulischen Eigenschaften völlig wertlosen steinartigen Tonpulvers von blauer Farbe auf eine dem echten Traß gleichende Farbe zu bringen. Solch verwerfliches Verfahren bereitete dann dem Abnehmer schwere Enttäuschungen, und untergrub von vornherein den guten Ruf des echten Tuffsteintrasses. Heute wissen wir ja nun freilich, daß wir durch die sogenannte Schlemmprobe mit Bestimmtheit feststellen können, ob man verfälschten oder echten Traß vor sich hat. Man schüttet Traß in ein Glas Wasser. Ist die Masse verfälscht, so schwimmen auf der Wasseroberfläche große Mengen der genannten bimssteinartigen Zusatzstoffe, während echter Tuffsteintraß zu Boden sinkt und höchstens ganz geringe Spuren auf der Oberfläche des Wassers zurückläßt. Diese Probe ist zwar sehr einfach und zuverlässig aber es ist doch immerhin mißlich und für den Fortgang der Bauarbeiten eine Störung, wenn man unerwartet entdeckt, daß der gelieferte Traß verfälscht ist und nicht verarbeitet werden darf. Um also von vornherein sicher zu gehen, tut man wohl stets am besten, wenn man den Tuffstein selbst gleich in großen Stücken bezieht und dann auf der Baustelle die Mahlung selbst vornimmt. Namentlich für größere Bauten wird das wohl ohne jedes Bedenken durchgeführt werden können.

Den nutzbaren Mörtelwert des echten Tuffsteintrasses erkennt man am besten, wenn man seine Bestandteile denen des Portlandzementes gegenüberstellt. In Hunderteln der Masse sind die wesentlichsten Bestandteile bei

Portlandzement:		Tuffstein:	
Kalk	58—66	Kalkerde	1,24—2,4
Kieselsäure	20—26	Kieselsäure	49—60
Tonerde	4—10	Tonerde	18—20
Eisenoxyd	2,2—5,5	Eisenoxyd	4—12
Magnesia	0—3	Magnesia	1,31—2,4
		Kali	0,37—4,17
		Natron	1,9—3,7

Man ersieht hieraus, daß der Gehalt an Silikaten (Kieselsäure), auf welche sich ja die hydraulischen Eigenschaften gründen, beim Tuffstein reichlich doppelt so groß wie beim Portlandzement ist Nur fehlt es dem Tuffstein am Kalkgehalt. Daraus ergibt sich denn der naheliegende und durchaus zutreffende Schluß, daß der gemahlene Tuffstein, also der Traß, durch Zusatz von Kalk zu einer dem Portlandzement sehr ähnlichen Masse gemacht werden kann. Diese dem Portlandzement ähnliche Masse heißt dann einfach Traßkalk, und der damit bereitete Mörtel wird Traßkalkmörtel genannt.

Welches ist nun das geeignetste Mischungsverhältnis für guten Traßkalkmörtel? Die Beantwortung dieser Frage richtet sich im allgemeinen stets nach dem jeweiligen baufachlichen Zwecke, den man mit dem Traßkalkmörtel anstrebt. Genauere Prüfungen, welche mit Traß unter Zusatz von Dolomitkalk gemacht worden sind, haben hinsichtlich der Zugfestigkeit zu folgenden Ergebnissen geführt:

Bei Mischung 1,5 Traß : 1 Kalk : 2 Sand
nach 4 Wochen . . . . 20,09 } kg/qcm
nach 1 Jahr . . . . . 25,22 } Zugfestigkeit.

Bei Mischung 1 Traß : 1 Kalk : 2 Sand
nach 4 Wochen . . . . 17,09 } kg/qcm
nach 1 Jahr . . . . . 26,41 } Zugfestigkeit.

Bei Mischung 1 Traß : 1,5 Kalk : 2 Sand.
nach 4 Wochen . . . . 18,51 } kg/qcm
nach 1 Jahr . . . . . 15,24 } Zugfestigkeit.

Zum richtigen Verständnisse dieser Angaben ist zu bemerken, daß die betreffenden Mörtelproben unter Meerwasser zum Erhärten gebracht wurden. Daraus erklärt sich auch der Rückgang in der Zugfestigkeit der Mischung mit 1,5 Kalk, da hoher Kalkgehalt dem Wasser nicht standhält. Im übrigen zeigen aber gerade diese Prüfungsergebnisse, daß der Traßkalkmörtel sich für alle Süßwasserbauten nicht nur, sondern — bei nicht zu hohem Kalkgehalt — auch für Bauten im Meere sehr gut eignet. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen dürfen für Wasserbauten folgende Zahlen als bestes Mischungsverhältnis gelten: 1,5 Traß, 1 Kalk, 1 Sand. Diese Mischung erreicht schon nach 14 Tagen eine Zugfestigkeit von $18^2/_3$ kg/qcm und eine Dichtigkeit von 4,5. Sie steht in der Dichtigkeit also dem Portlandzementmörtel 1 : 2 ziemlich gleich. Ein derartiger Traßkalkmörtel kann daher auch für die Herstellung von Schutzschichten gegen Feuchtigkeit und von wasserdichten Kellern nur bestens empfohlen werden. Für Bauten im Trocknen, also insbesondere da, wo das Mauerwerk nicht schon nach kurzer Erhärtungsfrist große Zug- und Druckfestigkeiten zu leisten hat, kann man dem Traß zur Mörtelbereitung größere Mengen Kalk und Sand zusetzen. Die Mörtelkosten werden dadurch erheblich geringer, während trotzdem die Leistungsfähigkeit des Mörtels zu den betreffenden Bauzwecken voll ausreichend verbleibt. Die Bedeutung des gesteigerten Sandzusatzes für den Nutzwert des Mörtels zeigt nachstehende Vergleichsprobe. Nach vierzehntägiger Erhärtung zeigte sich bei Mischung 1,5 Traß : 1 Kalk : 0,5 Sand Zugfestigkeit = 16,5; Dichtigkeit = 9. Hingegen ergab sich da bei Mischung 1,5 Traß : 1 Kalk : 1 Sand Zugfestigkeit = $18^2/_3$; Dichtigkeit = 4,5. Durch größeren Sandzusatz wird also die Mörtelfestigkeit erhöht, die Dichtigkeit aber vermindert. Man hat sich also beim Sandzusatz stets danach zu richten, ob auf die Festigkeit oder auf die Dichtigkeit das größere Gewicht in der betreffenden Bauausführung zu legen ist.

Wie steht es nun um das Nutzwertverhältnis zwischen Traßkalkmörtel und Portlandzementmörtel? Diese Frage ist auch heute noch vielumstritten. Es liegt auf der Hand, daß überall da, wo echter Traß zu billigen Preisen zu haben ist, im allgemeinen dem Traßkalkmörtel schon aus rechnerischer Klugheit der Vorzug gegeben werden muß, sofern er sich für die

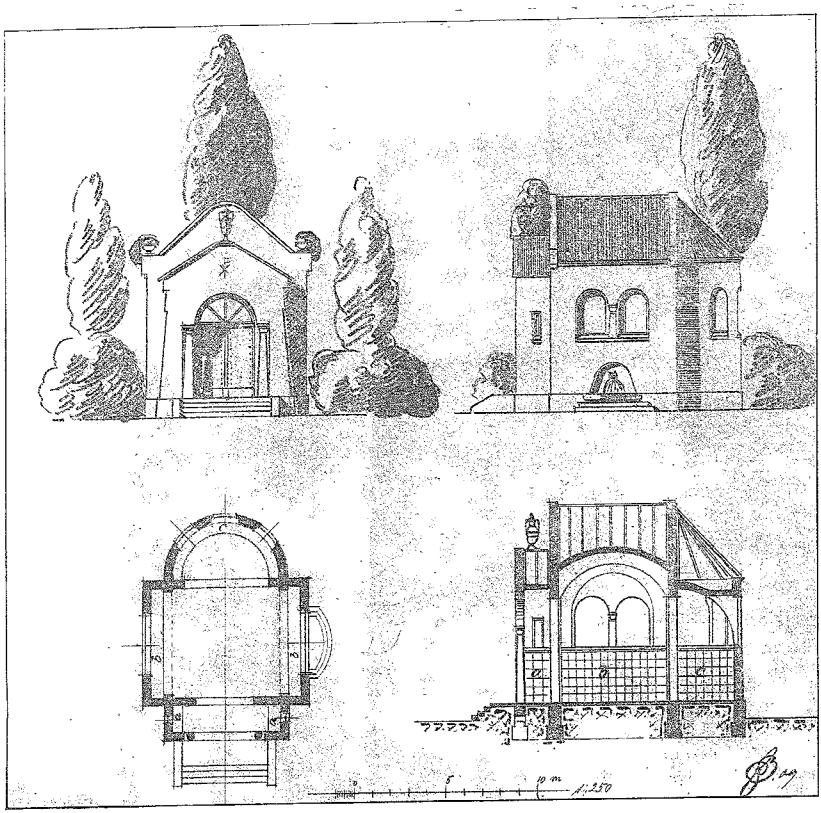

Entwurf zu einer Urnenhalle. Architekt Franz Brönner in Charlottenburg.

betreffenden Bauzwecke und Bauabsichten eignet. Wo also auf besonders rasche Erhärtung des Mörtels Wert gelegt werden muß, kann Traß natürlich gar nicht in Frage kommen, sondern lediglich der Zementmörtel. Andererseits ist der Zement allerdings durch seinen überschüssigen Kalkgehalt gegenüber dem Traß im Nachteil, soweit es sich um Widerstandsfähigkeit gegen die Einwirkung der Säuren und des Meerwassers handelt. Hierzu kommt noch als weiterer Vorzug des Traßkalkmörtels, daß er bis zu zwanzig Stunden in angemachtem Zustande stehen kann, ohne an seiner Erhärtungskraft irgendwie erhebliche Einbuße zu erleiden. Flr.

Eigenbauprämien (Regiebau).

Während meiner langjährigen Praxis habe ich immer wieder die Erfahrung machen müssen, daß über den Begriff und die oft weittragende Bedeutung der Regiebauprämien eine Unklarheit herrscht, die um so bedauerlicher ist, als Mancher, den es angeht, vor Schaden bewahrt würde, wenn er über das Wesen der Regie- oder Eigenbauprämien vorher unterrichtet gewesen wäre. Die soziale Unfallversicherungs-Gesetzgebung unterscheidet zunächst zwei Arten der Gegenleistungen für ihre Aufwendungen: Die Beitragszahlung und für die Regiebauten die Prämienzahlung. Beiträge werden erhoben von selbständigen gewerbsmäßigen Bauunternehmern, welche Mitglied der Berufsgenossenschaft sind. Die Mitgliedschaft ist eine zwangsweise, Anspruch auf dieselbe hat jeder wirtschaftlich selbständige Unternehmer, welcher gewerbsmäßig Bauarbeiten ausführt. Ein Erfordernis und Merkmal der wirtschaftlichen Selbständigkeit ist, daß der Betreffende von seinen Auftraggebern unabhängig ist, also die für die Arbeiten nötigen Personen selbst annimmt, und aus eignen Mittel löhnt, daß er eigene Betriebsgeräte besitzt und die zum Bau erforderlichen Materialien selbst zu beschaffen in der Lage ist. Ein weiteres Erfordernis ist, daß der in Rede stehende Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen der Berufsgenossenschaft gegenüber nachkommt und mit den Beiträgen nicht im Rückstande bleibt. Überträgt nun jemand einem solchen Unternehmer eine Bauarbeit, dann ist er als Auftraggeber von allen Verpflichtungen der sozialen Gesetzgebung befreit. Selbstverständlich muß er sich aber immer Gewißheit darüber beschaffen, daß sein Unternehmer auch wirklich Mitglied der Berufsgenossenschaft ist und seinen Verpflichtungen ihr gegenüber nachkommt. Unter Umständen genügt sogar die bloße Vorzeigung des Mitgliedscheins nicht, denn es ist schon oft vorgekommen, daß Unternehmer, denen die Mitgliedschaft entzogen ist und die infolgedessen ihren Mitgliedschein zurückzugeben aufgefordert werden, erklären, der Schein sei ihnen verloren gegangen, während sie ihn in Wirklichkeit noch besitzen und in der Absicht behalten, ihre Auftraggeber zu täuschen. Wenn auch zwar eine solche Handlungsweise strafbar ist, so wird es in der Regel immer zur strafrechtlichen Verfolgung erst dann kommen, wenn die Angelegenheit zur Anzeige gebracht worden ist. Im Zweifelsfalle ist es am sichersten, bei der betreffenden Baugewerks-Berufs-

genossenschaft kurz anzufragen, ob der bezeichnete Unternehmer Mitglied und seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Während also ein Auftraggeber, der sich nach dieser Richtung hin gesichert hat, von allen Pflichten befreit ist, hat ein anderer, der Arbeiten durch unselbständige Personen — also in eigener Regie — ausführen läßt, eine ganze Reihe von Pflichten und Sorgen, von denen hier nur diejenigen erwähnt seien, die sich auf die Bestimmungen der Unfallversicherung beziehen und die in einem hierfür besonders erlassenen Gesetz, dem Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 begründet sind. Der Bauherr (Auftraggeber) hat hiernach allen Obliegenheiten nachzukommen, die im anderen Falle entsprechend den Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 der selbständige Unternehmer als Mitglied der Berufsgenossenschaft zu erfüllen hat. Zunächst hat der Auftraggeber der Gemeindebehörde oder dem Magistrat nach einem bestimmt vorgeschriebenen Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monat bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Gehälter und Löhne vorzulegen. Soweit die Lohnnachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingereicht wird, hat der Magistrat oder die Gemeindebehörde diese Nachweisung nach Kenntnis der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen. Der hierzu Verpflichtete kann zu diesem Zweck zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu 100 *M* angehalten werden. Gegen unrichtigen Ansatz der Löhne kann jedoch in einem solchen Falle ein Einspruch nicht erhoben werden. Nicht genug damit, hat auch die Berufsgenossenschaft ein weitgehendes Strafrecht bezüglich der Einreichung und Richtigkeit der für die Berechnung der Prämien maßgebenden Nachweisungen. Weiterhin ist der unkundige Bauherr, der einem Nichtmitglied der Berufsgenossenschaft Arbeiten übertragen hat, auch für die Durchführung der von den Baugewerks-Berufsgenossenschaften erlassenen inhaltreichen Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich und kann für Zuwiderhandlungen mit erheblichen Prämienzuschlägen und Geldstrafen belegt werden. Die Gefahren, die dem Bauherrn drohen, sind jedoch auch hiermit noch nicht zu Ende. Wenn nämlich die Berufsgenossenschaft auch bei jedem Bauunfall einzutreten die Verpflichtung hat, so kann sie jedoch auch den Bauherrn für ihre Aufwendungen haftbar machen, falls durch dessen Fahrlässigkeit der Unfall herbeigeführt worden ist. Es sind sogar schon zahlreiche Fälle vorgekommen, in denen auch die Staatsanwaltschaft eingeschritten ist und der fahrlässige Bauherr sich vor Gericht zu verantworten hatte.

Man sieht, wie der Bauherr, der glaubt billiger bauen zu können, wenn er statt einem zuverlässigen sachkundigen Meister und Mitglied der Berufsgenossenschaft die Arbeiten zu übertragen, diese durch sogenannte Scharwerker ausführen läßt, sich leicht verrechnen und unabsehbarer Schädigungen aussetzen kann. Oft wird dann noch die Unvorsichtigkeit begangen, dem Scharwerker die Aufstellung der Lohnnachweisung zu überlassen, ohne sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß dieselbe richtig aufgestellt und tatsächlich eingereicht ist. Bei einer schließlich einmal eintretenden Revision der Nachweisungen durch die Berufsgenossenschaft stellt sich deren Unrichtigkeit heraus und der Bauherr, der sicherlich längst abgerechnet hat, muß nachzahlen und wird schwerlich von seinem Bauausführenden etwas wieder bekommen. Zu empfehlen wäre es, daß der Bauherr, wenn er nach sorgfältiger Überlegung sich entschließt, dennoch in eigener Regie zu bauen, mit der Abrechnung und Restzahlung lange wartet, bis er sich durch eine Nachfrage bei der Berufsgenossenschaft die Überzeugung verschafft, daß dieselbe in allen ihren Forderungen aus dem Regiebau befriedigt ist. Was nun die Höhe der Prämien anlangt, so ist dieselbe bei den einzelnen Baugewerks-Berufsgenossenschaften eine verschiedene, sie richtet sich nach einem bestimmten vom Reichs Versicherungsamt alle drei Jahre im Voraus festgesetzten Tarif. In jedem Falle aber stellen sich die Regiebauprämien höher, wie die Beiträge der gewerbsmäßigen Mitglieder der Berufsgenossenschaft, was auch begründet ist. Für die Unfallasten aus den ja immer nur vorübergehenden Regiebauten muß nämlich ein bestimmter Kapitaldeckungsfonds vorhanden sein und für dessen Ausfüllung gesorgt werden, während von den mehr Bestand und Sicherheit garantierenden Mitgliedern der Berufsgenossenschaft nur eine Umlage in Höhe des Jahresbedarfs erhoben wird und erhoben werden braucht. Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß nur bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage, wobei jeder Arbeiter für sich einen besonderen Tag rechnet, tatsächlich verwendet wurden, Prämien zu entrichten sind. Bei Bauarbeiten von geringerer Dauer werden keine Prämien erhoben, die Lasten der hierbei eintretenden Unfälle werden auf die einzelnen Gemeinden und Kreisverbände, über deren Bezirk die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, jährlich umgelegt. Klaeß.

Entwurf zu einer Urnenhalle.

Von Architekt Franz Brönner in Charlottenburg.

(Abbildung auf Seite 542.)

Städte, die selbst noch kein Krematorium besitzen, aus denen aber eine größere Anzahl von Leichen zur Einäscherung nach auswärtigen Krematorien überwiesen werden, und wo dann die Asche in der Heimatstadt aufbewahrt werden soll, errichten zweckmäßig selbständige Urnenhallen, auch Columbarien genannt, davon die Einzahl Kolumbarium heißt. Vorerst hat sich dieses Bedürfnis nur in Städten fühlbar gemacht; das platte Land steht diesem würdigsten Leichenkult, der Einäscherung ebenso verschlossen gegenüber, wie die beiden größten Staaten: Preußen und Bayern.

Zuletzt war es die Nachwirkung jenes furchtbaren Erdbebenunglückes in Süditalien, wo die Luft meilenweit durch den Leichengeruch verpestet wurde, da eine Möglichkeit der gründlichen Unschädlichmachung der Leichen nicht gegeben war, die anklagend ihre Stimme gegen eine bodenlose Rückständigkeit eines fortschrittlichen Jahrhunderts erhob. Da die schnelle Verwesung der Haufen von Leichen die Luft mit gefährlichen Ansteckungsstoffen erfüllte, ordnete die Behörde die eilige Verbrennung der Leichen auf großen Scheiterhaufen an. Eine wie pietätvolle und doch rasche und sichere Beseitigung hätte hier die Einäscherung in Krematorien zugelassen.

Doch abgesehen von jeder sittlichen Erwägung, bedeutet die Errichtung von Krematorien und Kolumbarien ein ungemein volkswirtschaftlich wertvolles Ersparnis an Land; denn bei der Beschränktheit in ihrer Anlage würden die alten Friedhöfe für unabsehbare Zeiten ausreichen.

Zum Zwecke der äußeren Gestaltung einer Urnenhalle liegt es nahe, diese kapellenartig, wie auch vorliegender Entwurf, oder auch an einen kirchlichen Baustil anlehnend, zu gestalten. Auch antike Kunstformen finden sich nicht selten und sind wohl aus der Auffassung heraus entstanden, die in der neuzeitigen Einäscherung ein Wiedererleben der klassisshen Einäscherung erblickt. Jedenfalls muß von einer Stätte des Totenkultus gefordert werden, daß sie ein durchaus würdiges auch in ihrer äußeren Formengebung auf die ernste, feierliche Bestimmung hinweisendes Gepräge zeige.

War die Urne bislang schon immer ein gern gewähltes Sinnbild in der Grabdenkmalkunst, jetzt hat ihr Erscheinen erst wieder richtigen Sinn und Zweck: als Aschengefäß. Meist wird sie sichtbar in der Halle aufgestellt und liegt es so nahe, diesen Aschenbehältnissen außer Dauerhaftigkeit auch künstlerische Formen zu geben. Als Verwendungsstoff kommt besonders in Betracht: Bronzeguß, Ton, Majolika, Serpentinstein und Marmor. In ihrer künstlerischen Ausbildung hat man sich auch hier gerne an antike Vorbilder angelehnt.

Die Aufstellung der Gefäße geschieht an den Wänden der Urnenhalle, die mit einer Anzahl gleich großer Gefache versehen sind. Da bei dieser Anordnung leicht der Eindruck der Eintönigkeit aufkommt, so tut man gut, die Kolumbarienwände zu gliedern. Wo der Grundriß darauf nicht besonders Rücksicht genommen, löst man die Eintönigkeit einer endlosen, glatten Wandfläche durch Säulchen oder durch eine sonstige, geschmackvolle Trennung auf. Überhaupt wäre die vorbildlich schönste und zweckdienlichste Urnenhallenanlage die, die jeder Urne einen möglichst selbständigen, abgegrenzten Standort bei dennoch verhältnismäßiger Raumentwicklung zusichert.

In dem hier wiedergegebenen Entwurf ist die Gruppierung der Urnen bereits durch den Grundriß gegeben. So sind rechts und links des Einganges Nischen (a) entstanden und das Innere der Urnenhalle weist ebenfalls rechts und links Wände (b) zur

(Fortsetzung Seite 546.)

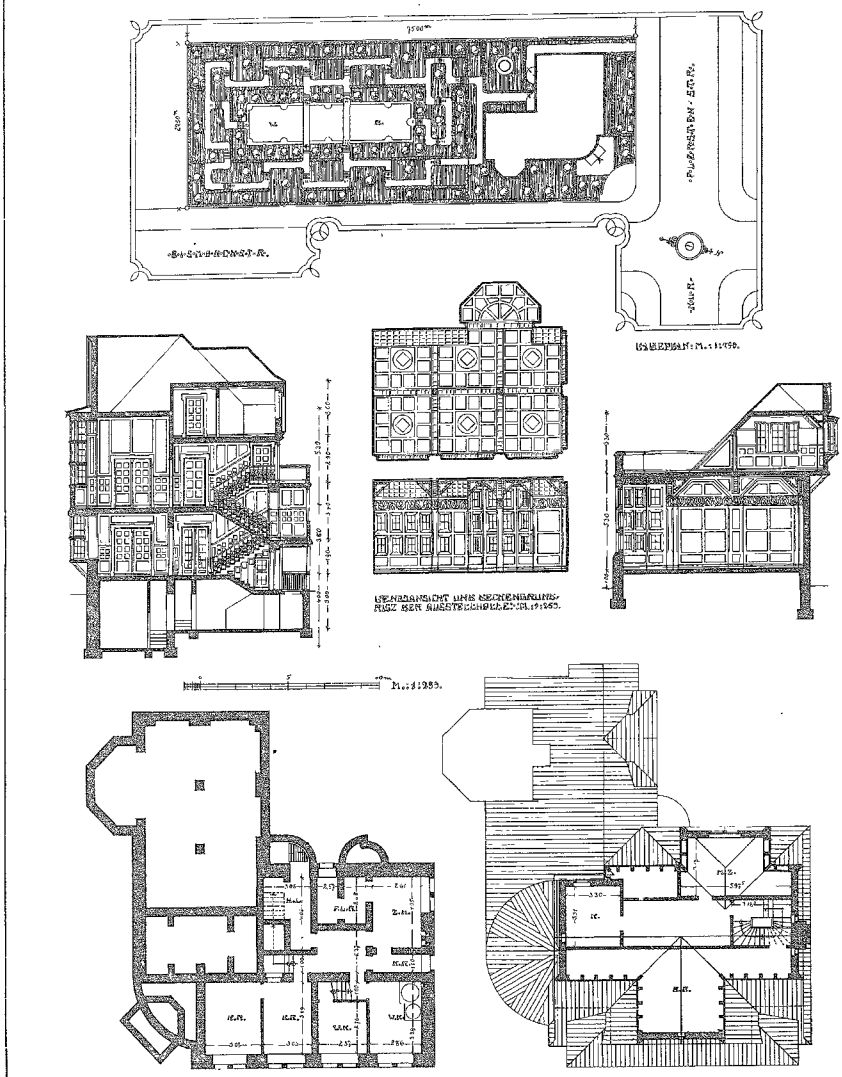

Landhaus für Bildhauer J. S. Hackleton in Wandsbeck. □ □ Architekt A. O. C. Gothe in Hamburg—München.

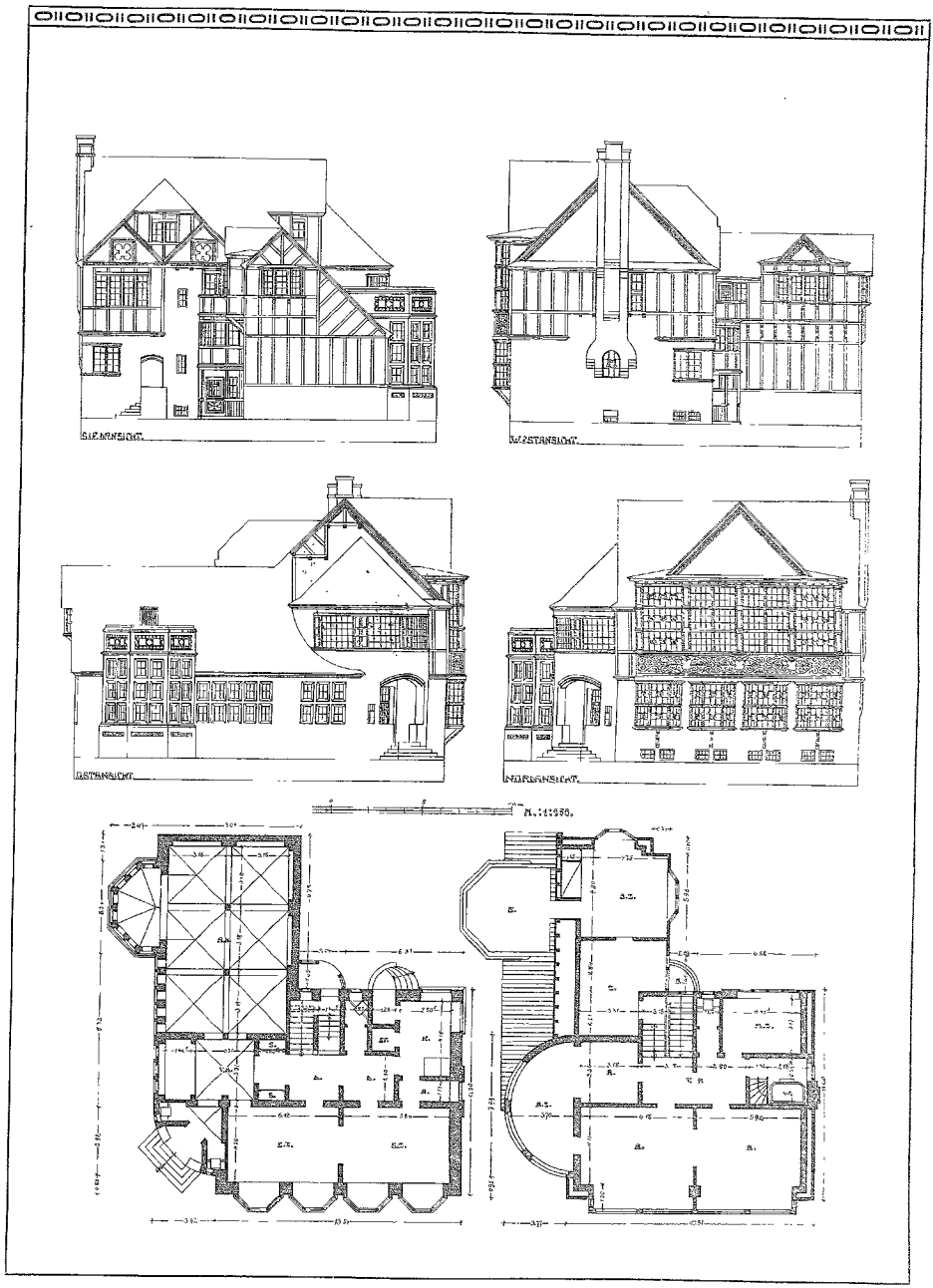

Landhaus für Bildhauer J. S. Hackleton in Wandsbeck. □ ═══ □ Architekt A. O. C. Gothe in Hamburg—München.

Aufstellung von Urnen auf. Das Kugelgewölbe über quadratischem Grundriß gibt ohne Weiteres durch die Gurtbogen eine scharfe Trennungslinie ab. Durch den halbkreisförmigen Abschluß entsteht eine Wand (c) die in ihrer geschwungenen Form eine willkommene Ablösung der geraden Fläche bedeutet. Wie das Äußere eine schlichte aber würdige Gestaltung aufweist, so hat die Grundrißanordnung auch im Innern eine künstlerische Raumlösung ermöglicht.

Landhaus für Bildhauer J. S. Hackleton in Wandsbeck.

Architekt A. O. C. Gothe in Hamburg—München.

(Mit Abbildungen auf Seite 544, 545 und 547 sowie eine Bildbeilage.)

Ein Künstlerheim mit Ausstellhalle für einen jungen, reichen „englischen Bildhauer" ist, in kurze Worte gedrängt, der Inhalt der Bauvorschrift zu dem dargestellten Gebäude. Es war die Aufgabe gestellt, auf einem Eckgrundstück einen landhausartigen Neubau auszuführen, welcher nach seiner Anlage im Kleinen den herrschaftlichen Sitzen ähneln sollte, wie sie heutzutage häufig in England zu finden sind. Ganz besonders war bei der Planung ins Auge zu fassen, daß der Neubau nicht so sehr Wohn-, sondern Kunstzwecken zu dienen habe. Ferner war darauf zu achten, eine gut zusammenpassende Baugruppe mit dem Eindruck der Zusammengehörigkeit zu schaffen, die sich stimmungsvoll dem Stadt- und Landschaftsbilde der näheren Umgebung anschloß. Bildwerk kam mit Rücksicht auf den Zweck des Baues weder im Innern noch im Äußern viel zu Worte; eine einzige außergewöhnliche bildnerische Ausschmückung in feinster Eichenholzschnitzerei wurde lediglich an der Fensterbrüstung des erkerartigen Breitvorsprungs der Hauptseite zugestanden. Unter jeder Vermeidung überflüssigen äußeren Prunkes lehnt sich die Gesamterscheinung an gute Vorbilder englischer Bauweise, bei immerhin nicht ganz unverkennbaren deutschen Einflüssen an.

Während im allgemeinen weißer glatter Naturputz angenommen wurde, bestehen die Gesimse und das rechtwinklige Maßwerk der Hallenfenster aus hellem Mainsandstein. Alle Holzteile sind in dunkelgebeizter Eiche ausgeführt, mit zum Teil farbiger Behandlung und Vergoldung. Das Dach ist mit hellroten Biberschwänzen gedeckt; die Einfriedigung ist mit roten Bruchsteinen gemauert, weiß gefugt und hat weißgestrichene Holz-Gatter und -Türen erhalten.

Der Bau selbst steht vollkommen frei an dem Eck zweier stillerer Straßen, von diesen durch Vorgarten getrennt, der sich nach rückwärts in eine größere Gartenanlage fortsetzt, und hat demgemäß eine selbständige Ausgestaltung erfahren. Infolge des ursprünglich tiefliegenden Baugeländes liegt der Garten zum Teil 2 m tiefer als die Straße, wodurch sich hübsche Plattformanlagen ergaben. Der Garten, der einen Bestand von alten Bäumen, besonders in Tannen, aufwies, ist in mäanderartiger Linienführung angelegt und hat als jeweiligen Seitenabschluß eine hohe Gartenhecke zur Einfriedigung. Ruhige, tiefliegende Rasenflächen vor dem Gebäude und abwechslungsreiche Bepflanzung zu beiden Seiten sorgen für ein würdiges Zusammengehen der Natur mit dem Bauwerk.

Die Eingangsseite zeigt einen kleinen offenen Hallenvorraum in dem einspringenden Winkel des turmartigen Rundbaues, der zur folgenden Seite überleitet, welche von einem stark vorspringenden stumpfeckigen Vorbau mit unmittelbarer Dachanschnittslinie beherrscht wird. Eigenartig wirkt die Hauptansicht mit den vier Erdgeschoßblumenerkern, dem schweren Glasvorbau darüber, der einer kräftigen Wirkung zuliebe von einem noch hinter der Baufluchtlinie liegenden, vollständig glatt gehaltenen Gesimsgiebel bekrönt wird. Bemerkenswert ist dann noch die Mannigfaltigkeit der Gruppierung der Baummassen bei der Ausbildung der Gartenansichten. Sie wirkt angenehm dem sonst stets ernst wirkenden Anblik englischer Landhausbauten entgegen und bietet durch den malerisch gestalteten Brunnenhof, der vor den Gartenausgängen ruht, den Reiz wohnlicher Bauweise.

Bei der Gestaltung des Grundrisses waren die Wünsche des Bauherrn maßgebend, die bei der Ausführung auf nicht geringe Schwierigkeiten stießen. Betritt man das Gebäude durch den Haupteingang, der zweckmäßig an der Ecke angebracht ist, so gelangt man durch eine gewölbte mit grünem Rankenwerk bemalte Vorhalle in die mit Delfterfliesen ausgetäfelte Kleiderablage und zur Diele, die wegen der möglichst erschöpfenden Platzausnützung bei der Grundrißlösung nicht allzu groß gehalten wurde. Verlangt wurde im Erdgeschoß eine Ausstellhalle für Werke des bauenden Künstlers von rd. 70 qm Grundfläche mit erkerartigem breitem Ausbau und möglichst einseitiger Lichtzuführung. Die durch $1^1/_2$ Stockwerke hindurchgehende Halle wird von einer reichen in poliertem Eichenholz gehaltenen Decke abgeschlossen, ein in hellen Farben gehaltener Fries bildet den Übergang zur weißen Wand, die einfach und ruhig geteilt ist.

Sonst dient das Erdgeschoß lediglich für die Wohnzwecke des vollständig familienlosen Künstlers. Die Küche erhielt einen besonderen Ausgang an der Rückseite für Geschäftsboten und Händler, während sonst infolge des ausnehmend kleinen Wirtschaftsbetriebes für die Dienerschaft ein eigener Treppenaufgang nicht geschaffen wurde. Neben Anrichte, Speisekammer, Aborte, Kleiderraum enthält das Erdgeschoß ein großes Empfangs- und das um ein geringes kleinere Speisezimmer, die durch eine breite Schiebetür geteilt sind, so daß sie bei den zwar selten vorkommenden Festlichkeiten in einen Raum zusammengezogen werden können, der durch die Anordnung der Blumenerker einen vornehmen wohnlichen Eindruck macht. Zu dem reich behandelten Holzwerk der Wandverkleidung ist glatt gebeiztes Eichenholz benutzt. Die Decken sind mit Gipsstuck in neuzeitigen Formen verziert.

Von der Diele aus gelangt man über die Eichentreppe mit Kunstschmiedearbeiten und Rabitzunterputz zum ersten Stockwerk, in dem sich um einen breiten Vorraum Künstlerwerkstätten, Herrenzimmer usf. gruppieren. Etwa in halber Höhe ist diese Treppe durch einen Tritt unterbrochen, welcher sich in eine erkerartig vorspringende Nische mit Sitzgelegenheit erweitert. Das halbkreisförmig abschließende Herrenzimmer in eingelegter Nußbaumholzverkleidung und ebensolcher Balkendecke, mit graublauem Wandbespannstoff und einem (Schein-) Kamin aus blauen Fliesen, betont so recht die Art des Unterhaltungszimmers. Hieran schließen sich die beiden geräumigen Künstlerwerkstätten (Ateliers), deren Vertäfelung und Einrichtung in poliertem Eichenholz aufgeführt ist. Die Stuckdecke ist einfach kassettiert, die Wände werden schabloniert. Ein Doppelkamin in Delfterplatten mit reichgeschnitztem in Blau und Gold gefaßtem Aufsatz schließt sich dem Ganzen passend an. Ein kurzer Treppenlauf führt zum Vorzimmer des Schlafgemaches des Künstlers. Beide Räume sind mit roter Mahagonivertäfelung ausgestattet. Gefälliges Hausgerät, ebenfalls in Mahagoni mit reizend geblümten Bezügen, ein gelbseidener Wandbespannstoff, die zierliche Stuckdecke mit Glaskronleuchtern und entsprechenden Wandbeleuchtungskörpern, machen die breiten Zimmer ungemein freundlich. Die eigenartigen Fenstererkerausbauten des Schlafzimmers, sowie der Austritt des Vorzimmers gewähren eine herrliche Aussicht über den Garten. Der Austritt gegen die Straße ist wie geeignet für gemütlichen Aufenthalt an Sommerabenden, indem er durch das Anschneiden der Dachfläche ringsum freiliegt und durch nichts beengt wird.

Neben Mädchenzimmer und Abort enthält dieses Geschoß noch das Badezimmer, von dessen Vorraum eine Treppe zum Dachgeschoß führt, das durch die natürlichen Höhenverhältnisse ganz von selbst in Bodenraum und Dachkammern geteilt wird.

Die Heizung des Gebäudes erfolgt durch Zentralwarmwasserheizung, die Beleuchtung durch Gas und Elektrizität.

Die Baukosten werden sich nach voller Fertigstellung auf 85000 ℳ belaufen.

Verschiedenes.

Für die Praxis.

Druckfestigkeit alter Ziegelsteine. Den Mitteilungen aus dem Königlichen Materialprüfungsamt zu Groß-Lichterfelde West entnehmen wir folgende Notiz, aus der hervorgeht, daß unter normalen Verhältnissen die Festigkeit der Backsteine auch in Jahrhunderten nicht abnimmt.

(Fortsetzung Seite 548.)

Landhaus für Bildhauer J. S. Hackleton in Wandsbeck. Architekt A. O. C. Gothe in Hamburg—München.

Im Jahre 1907 wurden zwei alte Berliner Bauwerke, die Waisenhauskirche und das Waisenhaus, abgebrochen. Beide Bauten wurden vor etwa 200 Jahren errichtet. Da es bei Inangriffnahme der Bauarbeiten an den nötigen Bausteinen mangelte, ließ der damalige König Friedrich I. durch den Obersten von Weiler die sehr alte Stadtmauer und den Mauerturm am Stralauer Tor abreißen und ordnete an, daß die Steine zum Bau der Kirche und des Waisenhauses verwendet würden. Das Stralauer Tor stand am Kreuzungspunkte der Stralauer- und Neuen Friedrichstraße. Da immer wieder Mangel an Baumaterial eintrat, mußte auch der Paddenturm in der Paddengasse, der heutigen Kleinen Stralauer Straße, fallen. Dieser Turm war ein uralter Festungsturm, in dem an genannter Stelle die städtische Befestigung abschloß.

Das Interesse an der Kenntnis der Festigkeit der alten Steine, die z. T. in größerem Format hergestellt waren als die meisten zurzeit üblichen Ziegel, veranlaßte das Amt, sich wegen Abgabe der alten Steine an die städtische Hochbaudeputation zu Berlin zu wenden, die auch in dankenswerter Weise die erbetenen Proben, und zwar in vier verschiedenen Sorten, zur Verfügung stellte. Die Steine wurden unter folgenden Bezeichnungen eingereicht:

1. Sorte I Klosterformat;
2. „ II Klinker (weiß);
3. „ III Hintermauerungssteine (rot) I. Qualität;
4. „ IV Hintermauerungssteine (rot) II. Qualität.

Die Steine wurden wie üblich zu Druckprobekörpern verarbeitet und diese trocken der Druckprobe unterworfen. Hiernach haben die als Klinker und Hintermauerungssteine bezeichneten Ziegelsteine verhältnismäßig geringe Festigkeiten geliefert. Namentlich ist die Festigkeit der als „Klinker" bezeichneten Steine sehr gering (96 kg/qcm). Die Steine in Klosterformat ergaben im Mittel 188 kg/qcm Druckfestigkeit, was der Druckfestigkeit eines guten Hintermauerungssteines heutiger Erzeugung entspricht. Die Hintermauerungssteine hatten Festigkeiten von 89 und 84 kg/qcm.

Von Sorte 1 sind 5 Probekörper, von den übrigen Sorten je 10 geprüft worden. Die Prüfung der doch ganz willkürlich ausgewählten Steine zeigte, daß das Steinmaterial auch nach Jahrhunderten seine Festigkeit bewahrt hatte. Innerhalb der einzelnen Steinsorten schwankte die Festigkeit nur gering.

— S. —

Verdingungswesen.

Mit der Bitte um Veröffentlichung erhalten wir folgende Zuschrift:

„In Nr. 89 Ihres werten Blattes lese ich heute unter Submissionsresultaten, daß bei der Betriebsinspektion II in Kattowitz Offerten auf die Ausschreibung zum Lokomotivschuppenbau auf Bahnhof Sohrau O.-S. nicht eingegangen sind. Ich selbst habe für die betreffende Betriebsinspektion und für die Eisenbahnverwaltung überhaupt schon viel gearbeitet und gebe aber seit einem halben Jahre keine Offerten mehr ab, weil es sich tatsächlich nicht lohnt zu submittieren, es ist ein reiner Zufall wenn man mal für einen richtigen Preis eine Arbeit erhält und so wie ich, denken mehrere; letzteres ersieht man auch aus dem betreffenden Submissionsresultat. Man scheint des Submittierens in Unternehmerkreisen überdrüssig zu werden; denn ich bin in der Lage Ihnen viele Kollegen zu nennen, welche aus den von mir angeführten Gründen nicht mehr submittieren."

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Gegen die Inkraftsetzung des zweiten Abschnittes des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen. Der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister hat sich an die zuständigen Ministerien der einzelnen Bundesstaaten mit einer Eingabe gewandt, in der er seinen Standpunkt zum Reichsgesetz über die Sicherung der Bauforderungen gemäß den Beschlüssen des Schweriner Delegiertentages darlegt. Der erste Abschnitt findet danach seine volle Zustimmung und er erblickt darin ein wichtiges Mittel zur Beseitigung vorhandener Mißstände. Dem zweiten Abschnitt stimmt der Verband nur bedingungsweise zu, an Orten, wo sich erhebliche Mißstände herausgestellt haben, erscheint ihm seine Einführung angebracht, dagegen wendet er sich gegen eine allgemeine Einführung und vor allem legt er Wert darauf, daß bei der Einholung von Gutachten über die Frage der Inkraftsetzung in einzelnen Gemeinden seine örtlichen Organisationen zugezogen worden. Gegen die Inkraftsetzung wenden sich ferner die Innung Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister in Berlin, der erst einmal die Wirkungen des ersten Abschnittes des Gesetzes nach längerem Bestehen abwarten will und von den erschwerenden und einengenden Bestimmungen des zweiten Abschnittes eine Vermehrung der Großbetriebe auf Kosten der kleineren selbständigen Baugewerbetreibenden befürchtet. Der Verband vereinigter Baumaterialienhändler hat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt; der Vorstand sowohl wie fast alle Zweigvereine und Ortsgruppen erklären, daß sie der Einführung ablehnend gegenüberstehen, ebenso teilt der Zentralverband deutscher Zementwaren- und Kunststeinfabrikanten seine ablehnende Haltung mit. Fast in allen seinen Zweigvereinen herrscht die Ansicht, daß durch die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Gesetzes die Baugewerbetreibenden und alle mit dem Baugewerbe in Verbindung stehenden Gewerbe schwer geschädigt, die Beschaffung des Baugeldes außerordentlich erschwert und die Bautätigkeit lahmgelegt werden würden.

Wettbewerb.

Berlin. Auf Veranlassung des Tonindustrievereins Velten schreibt der Verein für Deutsches Kunstgewerbe in Berlin einen Wettbewerb für Entwürfe zu Kachelöfen mit Frist bis zum 7. Dezember d. Js. aus. An Preisen sind ausgesetzt: ein 1. Preis von 500 ℳ, ein 2. Preis von 300 ℳ und ein 3. Preis von 200 ℳ. Außerdem werden 20 Entwürfe zum Preise von je 50 ℳ angekauft. Näheres durch den Verein für Deutsches Kunstgewerbe e. V. in Berlin W., Bellevuestraße 3.

Salzburg. Zur Erlangung von Entwürfen für ein Mozarthaus daselbst erläßt das Präsidium des Mozarteums unter den in Österreich und Deutschland ansässigen Architekten einen Ideen-Wettbewerb mit Frist bis zum 31. März 1910. Drei Preise sind ausgesetzt: ein 1. Preis von 2 400 K., ein 2. Preis von 1 800 K und ein 3. Preis von 1 200 K. Den Ankauf zweier Entwürfe für je 500 K. behält sich das Preisgericht vor. Demselben gehören u. a. als Techniker an: Karl König, Architekt k. k. Professor Hofrat in Wien, Karl Meyreder, Architekt k. k. Professor in Wien, Dr. Friedrich Thiersch, Architekt in München, Jos. Wessiken, Oberbaurat-Salzburg. Die Wettbewerbsunterlagen sind von dem Sekretariat des Mozarteums-Salzburg gegen Einsendung von 5,— K. erhältlich.

Tarif- und Streikbewegungen.

Reichstarif für das deutsche Malergewerbe. Im Berliner Gewerbegericht traten am 6. d. Mts. die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des deutschen Malergewerbes zusammen, um über den Abschluß eines Reichstarifvertrages nach Art des Buchdruckertarifs zu verhandeln. Den Vorsitz führte Magistratsrat v. Schulz vom Berliner Gewerbegericht. Als verhandelnde Parteien waren vertreten der Hauptverband deutscher Argeitgeberverbände im Malergewerbe einerseits und der (freigewerkschaftliche) Verband der Maler, der Zentralverband christlicher Maler und der Gewerkverein der graphischen Berufe, Maler usw. (Hirsch-Dunker) andererseits. Durch die gegenwärtigen Verhandlungen sollen die Tarifverhältnisse in nicht weniger als 232 deutschen Städten geregelt werden, darunter sind auch die Großstädte Berlin, Hamburg und Bremen. Von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind Vorschläge ausgearbeitet worden, die stark von einander abweichen, so daß eine Verständigung schwierig sein wird.

Neuere Meldungen lauten: Einen Lohnkampf im deutschen Malergewerbe kündigt der „Montag" auf Grund einer Sonntag in der Neuen Welt in der Berliner Hasenheide abgehaltenen Versammlung von 4000 Maler- und Anstreichergehilfen an. Die Versammlung erklärte den von den Arbeitgebern vorgelegten neuen Tarif für das Malergewerbe als unannehmbar, während ihrerseits die Arbeitgeber die Forderungen der Gehilfen in bezug auf Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit entschieden abgelehnt haben.

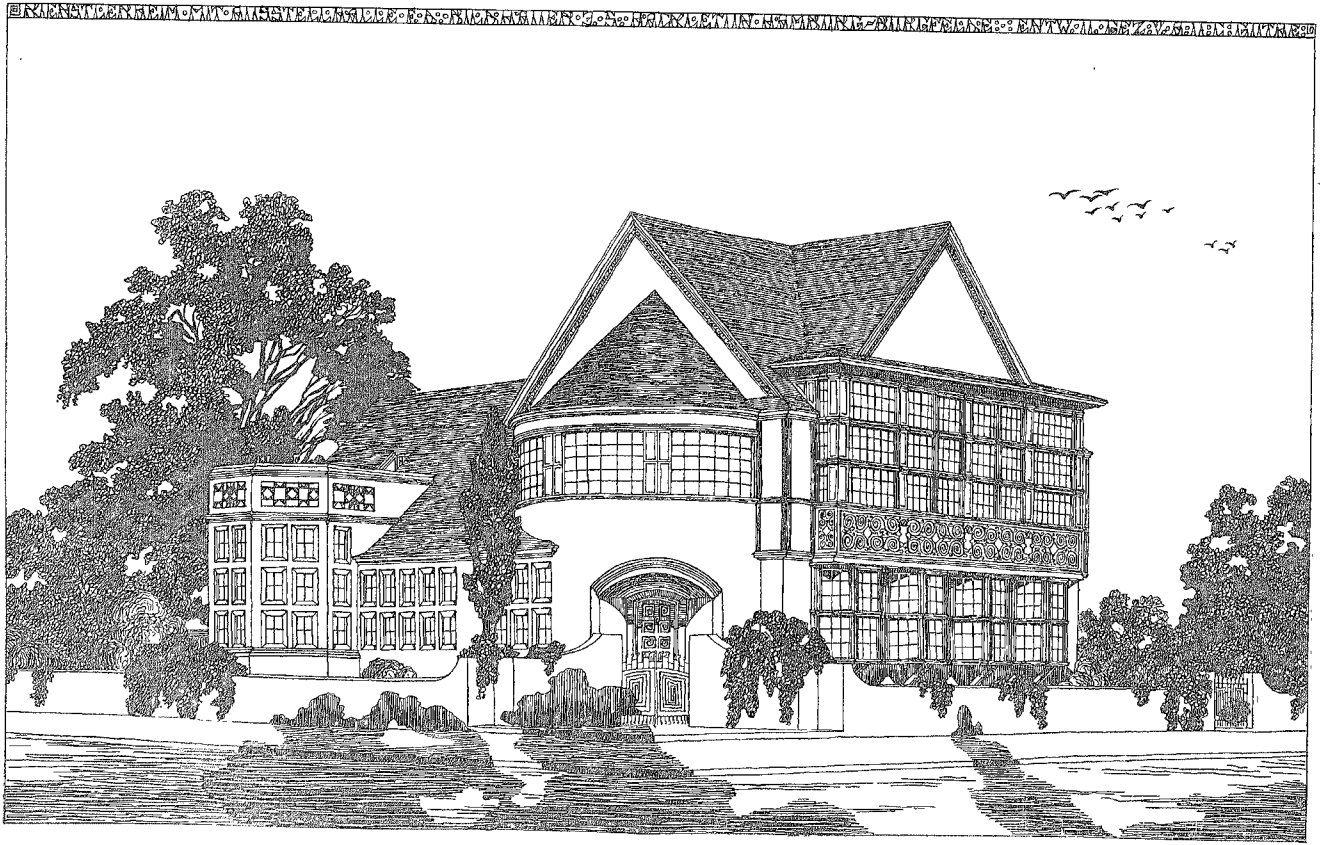

Landhaus für Bildhauer J. S. Hackleton in Wandsbeck. □ Architekt A. O. C. Gothe in Hamburg-München. □ □ Ostdeutsche Bau-Zeitung. 7. Jahrgang 1909. Nr. 91.

Gabinet
Śląsko-Łużycki